

1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 23.03.2017

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 23.03.2017 für den Friedhof der örtlichen Kirchen zu Dabel / Kirchengemeinde Dabel.

Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 20 (Urnengrabstätten) Abs.6 (Urnengemeinschaftsanlage)

Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage. Diese besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 60 x 60 cm aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht.

Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt.

Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die zentrale Namensnennung auf einer Stele. Die Namen werden 1x im Jahr vor dem Totensonntag durch einen Steinmetz eingebracht. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und in Stand zu halten.

Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofverwaltung dokumentiert.

Es gilt die Ruhezeit für die Urnengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit die Namen Verstorbener, die vor 2020 auf der Urnengemeinschaftsanlage bestattet worden sind auf der Stele zu benennen. Die Anmeldefrist für eine nachträgliche Namensnennung endet am 31.07.2020.

Zwecks nachträglicher Namensnennung muss im Vorfeld ein Vertrag mit der Kirchengemeinde geschlossen und die vertraglich festgelegten Kosten beglichen worden sein.

Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 23.03.2017 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Dabel am 23.02.2020

(Unterschrift)

Ludwig Hecker.....
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates



(Unterschrift)

Ingrid Kuhlmann.....
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen

Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 26.03.2020